

## Das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot und seine Grenzen

Bernd Ladwig

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die symbolische Dimension der Menschenrechte
- III. Begriffliche Erweiterungen
- IV. Fazit

### I. Einleitung

Der Vorwurf der Diskriminierung wiegt in unserer Gesellschaft sehr schwer. Im Kern ist das Diskriminierungsverbot menschenrechtlich gerechtfertigt. Menschenrechte sind begrifflich als gleiche Rechte bestimmt. Ihre grundlegenden Güter müssen für alle Menschen ohne Ansehen von Merkmalen wie ‚Rasse‘, Religion, Geschlecht oder sexuelle Orientierung zugänglich sein.

Das Diskriminierungsverbot ist indes keine gewöhnliche menschenrechtliche Norm. Es betrifft nicht direkt Güter wie Leben, Wohlbefinden oder Grundfreiheiten. Vielmehr besagt es, in welchem Verhältnis unsere Ansprüche hinsichtlich solcher Güter zueinander stehen. Die Abwesenheit von Diskriminierung ist ein genuin *relationales* Gut. Warum aber ist das wichtig? Stellen wir uns vor, Polizisten schlagen doppelt so oft schwarze Verdächtige zusammen wie weiße. Ganz offenbar besteht eine Menschenrechtsverletzung im Zusammenschlagen der Verdächtigen. Weshalb jedoch sollte der Umstand, dass Schwarze doppelt so oft Opfer werden wie Weiße, eine *zusätzliche* Menschenrechtsverletzung bedeuten? Leidet nicht jedes Opfer für sich? Und genügt es daher nicht, jeden einzelnen Fall der Misshandlung anzuprangern und gerichtlich zu verfolgen?

### II. Die symbolische Dimension der Menschenrechte

#### 1. Ausschluss primärer Diskriminierung

Der Vorwurf der Diskriminierung verweist auf eine symbolische Dimension der Menschenrechte. Diese schützen und fördern uns nicht nur hinsichtlich grundlegender und zentraler Interessen. Zugleich bringen sie das moralische Grundverhältnis zum Ausdruck, in dem wir zueinander stehen. Dieses Verhältnis ist durch die Abwesenheit apriorischer Wertunterscheidungen zwischen verschiedenen Kategorien von Menschen gekennzeichnet; Ernst Tugendhat spricht vom Ausschluss „primärer Diskriminierung“.<sup>1</sup> Wenn die frühen Verfechter der Menschenrechte in einer naturrechtlichen Sprache sagten, alle Menschen „werden frei *und gleich* an Rechten geboren und bleiben es“<sup>2</sup>, so betonten sie damit ihre Ablehnung geschichteter Ordnungen der ‚Ehre‘, wie sie das alte Europa geprägt hatten.

Weil die Menschenrechte unseren moralischen Status als Gleiche zum Ausdruck bringen, dürfen sie selbst nicht anders als gleich verteilt sein. Wer einem anderen die Rechtsgleichheit abspricht, diskriminiert ihn automatisch. Der Benachteiligte läuft nicht allein Gefahr, Gewalt, Ausgrenzung, Ausbeutung oder andere ‚handfeste‘ Nachteile zu erleiden. Sein moralischer Status als Gleicher unter Gleichen steht mit auf dem Spiel. Einem Menschen diesen Status

<sup>1</sup> Ernst Tugendhat, Vorlesungen über Ethik, 1993, S. 375.

<sup>2</sup> Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 (Hervorhebung B.L.), [www.global-ethic-now.de/gen-deu/0c\\_weltethos-und-politik/0c-pdf/frz\\_erklaerung\\_dt.pdf](http://www.global-ethic-now.de/gen-deu/0c_weltethos-und-politik/0c-pdf/frz_erklaerung_dt.pdf) (5. Oktober 2011).

abzusprechen ist demütigend. Demütigend sind Angriffe auf die Selbstachtung einer Person.<sup>3</sup> Ein selbstbewusstes Subjekt von Menschenrechten legt Wert auf seinen moralischen Status. Seine Selbstachtung zeigt sich in der Achtung der symbolischen Dimension der Menschenrechte.

Diese Dimension geht über das menschenrechtliche Strukturprinzip der Gleichheit noch hinaus. Sie erstreckt sich auch auf den menschenrechtlichen Grundwert der Freiheit oder, wohl treffender, der Selbstbestimmung als Mensch und als Bürger. Warum Diskriminierung einen symbolischen Angriff auch auf die Selbstbestimmung darstellt, wird deutlich, wenn wir sie begrifflich näher betrachten.

## 2. Menschen und Merkmale

Eine Diskriminierung im engeren Sinne des Wortes liegt vor, wenn eine moralisch unzulässige Schlechterstellung eine scheinbare Rechtfertigung im Bezug auf zugeschriebene oder auch tatsächliche Merkmale des Benachteiligten findet.<sup>4</sup> Wer andere diskriminiert, verhält sich, als gäben uns Merkmale wie Hautfarbe, Glaube, Geschlecht oder sexuelle Orientierung hinreichende Hinweise auf Defizite oder Defekte, die eine Schlechterstellung erlauben oder sogar gebieten würden. Der Diskriminierte sieht sich auf negative Eigenschaften festgelegt, die ihm individuell möglicherweise nicht innewohnen, weil sie mit dem fraglichen Merkmal höchstens statistisch zusammenhängen.

Darin liegt eine reduktive Tendenz: Die Neigung, den Diskriminierten nur als Teil einer in abwertender Absicht ins Auge gefassten Merkmalsgruppe zu sehen. Die Wertungen und Entscheidungen des Einzelnen, die Gewichtungen, die er unter

seinen Merkmalen vornimmt, seine Lebensleistung, das alles soll hinter die Merkmale selbst zurücktreten. Wer einen anderen diskriminiert, nimmt darum nicht ernst, dass dieser als mündiger Mensch zur Selbstbestimmung vorgesehen ist. Er unterwirft ihn gedanklich oder auch tatsächlich einer Art Kollektivschicksal. Auch das ist ein symbolischer Angriff auf die Selbstachtung, der dem Menschen einen Grund gibt, sich gedemütigt zu fühlen.

Es ist aufschlussreich, welche Sorte von Merkmalen wir normalerweise meinen, wenn wir von „Diskriminierung“ sprechen. Merkmalen wie Geschlecht, Religion oder sexueller Orientierung ist gemeinsam, dass wir sie uns jedenfalls ursprünglich nicht aussuchen konnten. Weit weniger üblich ist der Diskriminierungsvorwurf im Falle der Benachteiligung von Anhängern einer politischen Partei oder von Mitgliedern eines Vereins. Selbst die evident unverdienten Nachteile der Erben von Schuldscheinen gegenüber den Erben großer Vermögen und florierender Firmen machen die benachteiligten Erben nicht zu „Diskriminierten“ im geläufigen Wortsinne. Der sozioökonomische Erfolg ist zwar überaus wichtig für die Lebensaussichten eines Menschen; er gilt aber zumeist nicht als Ausdruck eines moralischen Statusunterschiedes.

Man könnte darum das Diskriminierungsverbot auch eine im Kern bürgerliche Norm nennen. Wer weiterhin Ungleichheit begründen will, darf sich demnach jedenfalls nicht mehr auf Merkmale berufen, die älteren Ordnungen zur Rechtfertigung primärer Diskriminierung dienten. Das erklärt, warum am menschenrechtlichen Rang des Diskriminierungsverbots kaum einer zweifelt, solange es nur Merkmale wie Geschlecht, Religion oder Hautfarbe umfasst. Umstrittener mag die Ausweitung auf Merkmale wie Behinderung oder sexuelle Orientierung sein. Aber diese Merkmale ähneln den allgemein anerkannten doch in einem Maße, dass eine Beschränkung nur auf diese willkürlich wäre. Wer hingegen für größere sozioökonomische Gleichheit eintritt, beruft sich normalerweise

<sup>3</sup> Dazu *Avishai Margalit*, *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*, 1997.

<sup>4</sup> Dazu und zum Folgenden *Susanne Boshammer*, Art. „Diskriminierung“, in: Stefan Gosepath/Wilfried Hinsch/Beate Rössler (Hrsg.), *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, 1. Aufl. 2008, S. 232-238.

nicht auf das Diskriminierungsverbot. Nicht Einkommens- und Vermögenshierarchien gelten gemeinhin als diskriminierend, sondern allenfalls der Einfluss von Faktoren wie Geschlecht, Religion oder ‚Rasse‘ auf ihr Zustandekommen.

### III. Begriffliche Erweiterungen

Die bisherigen Überlegungen sprechen für ein im Kern deontologisches Verständnis von Diskriminierung. Diskriminierend nennen wir nicht ungleiche Ergebnisse als solche, sondern die Art und Weise ihrer Entstehung. Im einfachsten Fall bestimmen unhaltbare Vorurteile die Bewertung und Behandlung von Gruppen. Die vorgeschobenen Gründe für die Schlechterstellung sind dann schlechte Rationalisierungen von abwertenden Einstellungen und Haltungen, die schon als solche moralisch dubios bis abscheulich sind. Abwertungen aufgrund der Hautfarbe sind ein klassisches Beispiel.

Aber sind subjektive Faktoren wie Vorurteile wirklich wesentlich dafür, ob eine Diskriminierung vorliegt? Dagegen könnte der institutionelle, indirekte oder auch strukturelle Charakter mancher Benachteiligungen sprechen. Hier sind allerdings Unterscheidungen nötig, weil die genannten Begriffe uns unterschiedlich weit vom menschenrechtlichen Kern des Diskriminierungsverbots wegführen könnten. Dieses verschiebt sich unter dem Eindruck neuerer Rechtsentwicklungen in eine eher konsequentialistische Richtung.<sup>5</sup> Was aber unterscheidet es dann noch von allen möglichen anderen Ansprüchen verteiler Gerechtigkeit?

<sup>5</sup> Siehe dazu die Studie von Emmanuelle Bribosia / Isabelle Rorive, In search of a balance between the right to equality and other fundamental rights. European Network of Legal Experts in the Non-Discrimination Field, [www.migpolgroup.com/public/docs/179.Towardsabalancebetweenrighttoequalityandother-fundamentalrights\\_Thematicreport\\_30.07.10\\_EN.pdf](http://www.migpolgroup.com/public/docs/179.Towardsabalancebetweenrighttoequalityandother-fundamentalrights_Thematicreport_30.07.10_EN.pdf) (5. Oktober 2011).

### 1. Institutionelle Diskriminierung

Von institutioneller Diskriminierung zu sprechen ist schon deshalb sinnvoll, weil sich diese schlimmstenfalls in benachteiligenden Gesetzen manifestiert. Diskriminierung äußert sich nicht allein interaktional in direkten Beziehungen unter Menschen; sie zeigt sich auch in Gestalt kollektiv bindender Statuszuweisungen. Nun sind Gesetze als solche, was auch immer die Gesetzgeber zu ihnen bewegt haben mag, nicht mit psychischen Zuständen wie Vorurteilen verbunden. Gleichwohl können Gesetze herablassende Einstellungen *zum Ausdruck bringen*. Ebenso sind Organisationen, als korporative Akteure, dazu imstande, durch Regelungen oder Handlungen abwertende Einstellungen zu bekunden.<sup>6</sup> Ein um Institutionen erweitertes Diskriminierungsverständnis ist deshalb damit vereinbar, dass Diskriminierung eine Frage von Haltungen und Einstellungen ist, die eine ungerechtfertigte Geringschätzung zu erkennen geben.

Kann ein Gesetzgeber auch dadurch diskriminieren, dass er bestimmte Regelungen unterlässt? Kann ihn das Diskriminierungsverbot in bestimmten Hinsichten sogar zu einer differenzsensiblen Gesetzgebung verpflichten? Stellen wir uns dazu einen Gesetzgeber vor, der die Standards für städtische Busse festlegt, dabei aber keine speziellen Einstiegshilfen für Menschen mit Behinderung vorsieht. Man mag – zu Recht – anmerken, der Ausdrucksgehalt einer solchen ‚differenzvergessenen‘ Gesetzgebung sei ein anderer als der einer explizit diskriminierenden: Wer Menschen mit Behinderung die Busbenutzung untersagte, demütige sie mehr, als wenn er ihnen Einstiegshilfen vorenthielte. Warum dennoch auch der Verzicht auf besondere Regelungen diskriminierend sein kann, wird deutlich, wenn wir eine *Gleichbehandlung von einer Behandlung als Gleiche unterscheiden*.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Dazu jetzt Christian Neuhäuser, Unternehmen als moralische Akteure, 2011, vor allem Kapitel 3.

<sup>7</sup> Vgl. Ronald Dworkin, Bürgerrechte ernstgenommen, 2. Aufl. 1990, S. 370.

Ein Gesetzgeber behandelt alle Bürger als Gleiche, wenn er Leben, Wohlbefinden und Selbstbestimmung eines jeden gleichermaßen wichtig nimmt. Das aber kann von ihm verlangen, auf besondere Voraussetzungen wie Krankheiten und Behinderungen Rücksicht zu nehmen. Durch mechanische Gleichbehandlung aller täte er sicher einigen Unrecht. Ein Mensch mit Gehbehinderung würde ohne spezielle Hilfen von Grundvorteilen wie der Busbenutzung ausgeschlossen bleiben, oder sie würde ihn jedenfalls unverhältnismäßig viel kosten. Insofern gehört zu einer differenzsensiblen Politik der Nichtdiskriminierung auch die Beachtung von Gleichstellungsgeboten. Ein Gesetzgeber kann demnach auch durch Unterlassungen diskriminieren. Damit ist indes noch nicht gesagt, wie weitgehend ihn das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot zu einer aktiven Gleichstellungspolitik verpflichtet. Inwiefern muss er auch indirekten und strukturellen Benachteiligungen begegnen?

## 2. Indirekte Diskriminierung

Das europäische Gleichstellungsrecht<sup>8</sup> und auch das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nennen „indirekt diskriminierend“ scheinbar neutrale Regelungen, die aber tatsächlich unverhältnismäßig viele Träger eines vom Diskriminierungsverbot erfassten Merkmals benachteiligen. Ein klassisches Beispiel sind sachlich nicht gerechtfertigte Vorteile für Vollzeitbeschäftigte, da fast alle Teilzeitbeschäftigten Frauen sind. Wer sich indirekter Diskriminierung schuldig macht, beruft sich für seine Regelung oder Praxis nicht direkt auf ein ‚verbotenes‘ Merkmal. Aber er sorgt faktisch dafür, dass besonders viele Träger eines solchen Merkmals erhebliche Nachteile erleiden.

Die Nachteile selbst, etwa eine unverhältnismäßig schlechtere Bezahlung, unterscheiden sich nicht unbedingt hinsichtlich indirekter oder direkter Diskriminierung. Aber der Ausdrucksgehalt ist doch jeweils ein anderer. Frauen etwa wird nicht *als Frauen* bedeutet, dass ihre Arbeit weniger wert sei; die Benachteiligung trifft sie *als Teilzeitbeschäftigte*. Wenn man dies gleichwohl diskriminierend nennt, dann aufgrund des statistischen Zusammenhangs zwischen dem ungerechtfertigten Nachteil und dem für Diskriminierung – im direkten Sinne – anfälligen Merkmal Frau.

Allerdings gilt das nur, sofern die Berufung auf ein ‚unverdächtiges‘ Merkmal wie Teilzeitbeschäftigung nicht bloß vorgehoben, die Regelung also eigentlich doch direkt diskriminierend ist. Auch mag indirekte Diskriminierung an einer Stelle die direkte Diskriminierung an einer anderen wahrscheinlicher machen; so könnten durchschnittlich geringere Einkommen von Frauen Scheinrechtfertigungen für eine chauvinistische Lohnpolitik liefern. Zwischen direkter und indirekter Benachteiligung gibt es offenbar normativ bedeutsame Übergänge. Auf diese wird hingewiesen wenn in beiden Fällen von „Diskriminierung“ gesprochen wird.

Gleichwohl verschiebt sich der Bedeutungsgehalt des Diskriminierungsvorwurfs in eine eher konsequentialistische Richtung, wenn wir darunter auch indirekte Formen fassen. Diese sind nicht unbedingt weniger folgenreich als Formen direkter Diskriminierung. Dennoch dürfte *ceteris paribus* ein Unterschied bestehen zwischen dem Schweregrad der Verletzung durch direkte und dem Schweregrad der Verletzung durch indirekte Diskriminierung. Die symbolische Dimension des moralischen Status ist im ersten Fall stärker berührt als im zweiten. Typische Fälle direkter Diskriminierung sind darum, für sich betrachtet, demütigender als Fälle indirekter Diskriminierung.

Das könnte dafür sprechen, die Verbote indirekter Diskriminierung im europäischen und deutschen Recht als spezifische

<sup>8</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204, S. 23.

Interpretationen des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbots anzusehen. Ihnen könnten in anderen Weltteilen weniger anspruchsvolle, aber immer noch minimal akzeptable Interpretationen der gleichen Grundnorm gegenüberstehen. Auch wenn indirekte Diskriminierung immer ungleich ist, könnte doch dauerhaft strittig bleiben, ob sie den Vorwurf einer Menschenrechtsverletzung rechtfertigt.

### 3. Strukturelle Diskriminierung

Das Problem, den menschenrechtlichen Kern des Diskriminierungsverbots von weitergehenden Ansprüchen der Gerechtigkeit abzugrenzen, verschärft sich noch einmal wenn wir die „strukturelle Diskriminierung“ betrachten. Das Augenmerk liegt hier darauf, dass eine gesellschaftliche Grundordnung den Zugang zu moralisch erheblichen Vorteilen ungleich verteilt, obwohl weder Gesetze noch individuelle Einstellungen die Ungleichverteilung vorsehen. Dabei bildet Basis der Beurteilung, ob die Zugangschancen mit diskriminierungsanfälligen Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft oder Hautfarbe korrelieren. Unklar bleibt aber oft die Annahme über Kausalitäten, ja bereits, ob diese überhaupt für die Diagnose von Diskriminierungen bedeutsam sind.

Nun hatte ich behauptet, das Diskriminierungsverbot habe einen deontologischen Kern. Dieser Kern spricht aber für Differenzierungen und auch für normative Abstufungen. Betrachten wir dazu ein stilisiertes Beispiel aus dem schulischen Bereich: Besonders wenige Kinder mit einem bestimmten Zuwanderungshintergrund erhalten von ihren Lehrern eine Schullempfehlung für Gymnasien.<sup>9</sup> Ist das unbedingt

diskriminierend, wenn nicht intentional, so doch strukturell?

Beginnen wir, politisch und sicher auch sachlich unkorrekt, mit der Möglichkeit, dass die Kinder mit Zuwanderungshintergrund durchschnittlich weniger begabt seien und sich daran selbst unter den gerechtesten Randbedingungen nichts ändern würde. Sofern nun eine gewisse Grundbegabung eine sachlich gerechtfertigte Zugangsschranke zu Gymnasien bildet, sollte von einer Diskriminierung *im Zugang* keine Rede sein. Das grundsätzlich gleiche würde gelten, wenn die meisten der Kinder den nötigen Fleiß vermissen ließen, der für einen sinnvollen Besuch von Gymnasien vorauszusetzen ist, und wenn die normative Verantwortung dafür allein bei ihnen selbst oder bei ihren Eltern läge.

Was könnte dann noch den Vorwurf der Diskriminierung rechtfertigen? Womöglich das Bildungssystem generell, das gymnasiale von anderen, weniger aussichtsreichen Bildungswegen unterscheidet, und die Grundordnung als Ganzes, die Gymnasialisten bessere Aussichten bietet. Allerdings ist schwerlich eine funktionsfähige Grundordnung denkbar, die Faktoren wie Begabung und Fleiß keinerlei unterscheidendes Gewicht gäbe. Und jedenfalls wären wir damit in einen äußerst strittigen Bereich der verteilenden Gerechtigkeit hinein geraten.

Manchmal steht hinter dem Vorwurf struktureller Diskriminierung der Verdacht, Anerkennungskriterien wie ‚Leistung‘ oder deren spezielle Auslegung beruhen auf einer ungleich verteilten Definitionsmacht. Die Mehrheitsgesellschaft institutionalisierte Standards erfolgreicher Mitwirkung, die Minderheiten gegenüber unfair seien: Die Standards seien einseitig auf die Voraussetzungen struktureller Mehrheiten zugeschnitten, und das erkläre, warum strukturelle Minderheiten – das können auch zahlenmäßige Mehrheiten wie Frauen sein – häufiger an ihnen scheiterten. Das ungleiche Abschneiden der Gruppen geht demnach auf eine Ungerechtigkeit im hegemonialen Hintergrundverständnis der Gesell-

<sup>9</sup> Hinweise, dass ein solcher Zusammenhang in einigen Ländern der Bundesrepublik tatsächlich besteht, enthält die IGLU-Studie: *Wilfried Bos/ et al.* (Hrsg.), IGLU. Einige Länder der Bundesrepublik Deutschland im nationalen und internationalen Vergleich, 2004. Gleichwohl ist mein Beispiel fiktiv und dient nur der Veranschaulichung.

schaft zurück. Zu einer gerechten Grundstruktur gehört darum sicher auch und grundlegend die Möglichkeit, Anerkennungskriterien wie Leistung anzufechten, ihre besondere Interpretation oder auch ihre Vorherrschaft als solche in Frage zu stellen.

Kehren wir aber von solchen ‚letzten Fragen‘ der Gerechtigkeit zurück auf das besser überschaubare Gebiet der Bildungsgerechtigkeit! Dort finden wir, gleichsam am anderen Ende der Diagnosen, den Befund, dass auch gleich begabte und motivierte Kinder mit einem bestimmten Zuwanderungshintergrund seltener eine Gymnasialempfehlung erhalten. Die einfachste Erklärung dafür nimmt auf die Einstellungen und Hintergrundüberzeugungen der Lehrer Bezug, die die Empfehlungen aussprechen. Dann aber handelte es sich gar nicht um eine strukturelle, sondern um eine interaktionale – wenn auch nur selten auch intendierte – Diskriminierung: Viele Lehrer dürften von Vorurteilen über die Leistungen und Aussichten bestimmter Kinder beherrscht sein. Das mag zwar auch mit sozialen Randbedingungen der Vorurteilsbildung zusammenhängen. Die Diskriminierung selbst wäre gleichwohl kein ‚anonymer‘ Effekt des Funktionierens einer gesellschaftlichen Grundordnung. Sie wäre Personen mit Vorurteilen, und sekundär auch dem Staat als deren Arbeitgeber normativ zuzurechnen.

Möglich ist natürlich, dass beides zutrifft: Die Lehrer legen mehr oder weniger unbewusst diskriminierende Einstellungen an den Tag; signifikant mehr Kinder mit als ohne Migrationshintergrund erfüllen die sachlichen Voraussetzungen für den Gymnasialbesuch nicht. Wenn wir nun die ebenso unrealistische wie unfaire Unterstellung fallenlassen, die Kinder oder deren Eltern trügen für das schlechtere Abschneiden die alleinige Verantwortung, so werden weitere Unterscheidungen wichtig. Normativ bedeutsam ist vor allem, von welcher Art die Hindernisse sind, die das schlechtere Abschneiden der Kinder mit bedingen.

Bestehen sie allein in mehr oder weniger hintergründigen Ungerechtigkeiten, von manifestem Rassismus bis hin zur unverschuldeten Arbeitslosigkeit und Armut der Eltern? Oder haben sie auch etwas mit Bildungsferne und womöglich weiteren ‚kulturellen‘ Faktoren, etwa traditionellen Geschlechterbildern unter den Zugewanderten zu tun? Das wären hinderliche Faktoren, für die zwar kein Zugewanderter individuell die alleinige Verantwortung trägt, an denen aber auch nicht die Grundstruktur der ‚Mehrheitsgesellschaft‘ Schuld hat. Was aber könnte dann noch das Verdikt der Diskriminierung über diese rechtfertigen?

Das hängt davon ab, was wir von der Grundordnung normativ erwarten sollten: Genügt es, wenn diese die faktisch gezeigten Fähigkeiten aller fair berücksichtigt; oder steht sie auch in der Pflicht, die Ausbildung aller noch unentfalteten Fähigkeiten bestmöglich zu fördern? Das zweite könnte vom Staat beispielsweise verlangen, bestimmte Kinder weitgehend dem Einfluss ihrer Eltern und ihres Herkunftsmilieus zu entziehen und sie in Vor- und Ganztagschulen an die ‚von Haus aus‘ versagte Bildung heranzuführen. Man mag das, wie ich selbst, im Grundsatz gerecht und geboten finden. Aber der Preis bestünde in einer gewissen Entfremdung der Kinder von ihren Eltern und deren Umfeld.

Diese Andeutung dürfte genügen, um die Schwierigkeit der Aufgabe, und die möglichen innermoralischen Spannungen, in die sie hineinführt, zu erahnen. Die moralische Wucht des Diskriminierungsvorwurfs, wenn auch soziologisch gebremst durch das sperrige Attribut „strukturell“, trägt hier wenig aus. Und einmal mehr sollten wir nicht den Fehler machen, die menschenrechtliche Dimension des Diskriminierungsverbots mit weiter reichenden Vorstellungen verteilender Gerechtigkeit gleichzusetzen.

#### **IV. Fazit**

Weil der Vorwurf der Diskriminierung im Kern auf eine Menschenrechtsverletzung verweist, dürfen wir ihn nicht inflationieren. Die spezifische Differenz, die Diskriminierung zu einer eigenständigen Menschenrechtsverletzung macht, liegt in der symbolischen Dimension des Angriffs auf den moralischen Status eines Menschen. Von dieser Dimension sind die materiellen Folgen einer Benachteiligung zu unterscheiden. Sie aber stehen im Zentrum von Vorschlägen, den Diskriminierungsbegriff zu erweitern, um auch indirekte und strukturell bedingte Benachteiligungen zu erfassen. Der Zweck dieses Aufsatzes war nicht die pauschale Verwerfung solcher Vorschläge. Nur eines wollte ich zeigen: Je dünner das Band zwischen der Ausdrucksdimension der Menschenrechte und einer Benachteiligung wird, um so eher sollten wir mit vernünftiger Nichtübereinstimmung über deren menschenrechtliche Relevanz rechnen.